

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1879

Bellach: Aufhebung Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Zentrum West“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans im Gebiet „Zentrum West“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Zentrum West“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1230 am 13. Mai 1996 genehmigt. Er umfasst die Grundstücke GB Nrn. 453, 454, 455, 457, 458, 459 und 2226, die zum Zeitpunkt der Plangenehmigung bereits bebaut waren. Mit der Planung wurden verschiedene Baubereiche ausgeschieden und deren Erschliessung geregelt. Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Zentrum West“ wurde bis heute nicht umgesetzt.

Inzwischen hat sich die bauliche Situation im Gebiet verändert, so dass sich der 17 Jahre alte Gestaltungs- und Erschliessungsplan nicht mehr realisieren lässt. Zudem ist die Revision der Ortsplanung im Gange. Aus diesen Gründen hebt der Gemeinderat von Bellach, auf Antrag der Grundeigentümer, den Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Zentrum West“ mit Sonderbauvorschriften auf (Beschluss Gemeinderat vom 28. Mai 2013). Zudem erlässt er über dem Gebiet eine Planungszone nach § 23 Planungs- und Baugesetz (PBG; 711.1). Nach Aufhebung der Planung gelten für die im Perimeter enthaltenen Parzellen wieder die Bestimmungen der Kernzone gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Zentrum West“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Aufhebung des Planes in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Bellach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Zentrum West“ der Einwohnergemeinde Bellach steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Bellach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die betroffenen Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4
 Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach, 4512 Bellach, mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Bau- und Umweltkommission Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 4512 Bellach
 BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Bellach: Genehmigung Aufhebung Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Zentrum West“ mit Sonderbauvorschriften)